

Informationen zum Bildrecht

1. Verwendung von Bildmaterial für Forschung und Lehre

Die im Online-Angebot recherchierbaren und entsprechend gekennzeichneten Digitalisate (keine Publikationsqualität) und Mediendateien (z.B. Videos) dürfen für die Lehre in Hochschulen, im Schulunterricht und zur eigenen wissenschaftlichen Forschung genutzt werden, ohne dass es einer Genehmigung oder einer Gebühr bedarf. Wenn Sie Bildmaterial für Publikationszwecke nutzen wollen, müssen Sie mögliche urheberrechtliche Ansprüche Dritter berücksichtigen und selbstständig die Genehmigung zur Veröffentlichung einholen.

Folgende Informationen sollen helfen, sich im Umfeld des Urheberrechts zu orientieren, um die eigenen Möglichkeiten und Ansprüche Dritter angemessen eruieren zu können.

2. Trennung der Rechte am Kunstwerk und am Foto der Kunstwerke

(a) Verwertungsrechte am Kunstwerk, das im Urheberrecht allgemein als "Werk" bezeichnet wird,

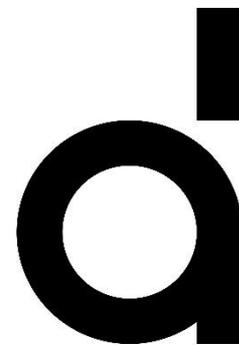
Der Urheber des Kunstwerks ist die Künstlerin bzw. der Künstler. Die Verwertungsrechte liegen bei ihr/ihm und werden bis 70 Jahre nach ihrem/seinem Tod auf ihre/seine Erben übertragen werden. ([§ 64 UrhG](#)) Danach erlischt das Urheberrecht und das Kunstwerk ist gemeinfrei.

Die Verwertungsrechte für viele (jedoch nicht alle) Künstler/innen bis 70 Jahre nach ihrem Tod regelt die [Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst](#) in Bonn.

Für jede Verwendung, Publikation (Buch, Journal etc.) oder öffentliche Zugänglichmachung (Internet) muss die Genehmigung bei der VG Bild-Kunst oder dem jeweiligen Rechthevertreter eingeholt und gegebenenfalls eine Gebühr entrichtet werden.

(b) Verwertungsrechte am Foto des Kunstwerks, im Urheberrecht "Lichtbild" oder "Lichtbildwerk" genannt.

Auch die Fotografien von Kunstwerken, sog. Lichtbilder oder Lichtbildwerke werden im Urheberrecht geschützt ([§ 72 UrhG](#), sog. Leistungsschutzrecht). Ist ein Foto, durch einfaches technisches Abfotografieren einer meist zweidimensionalen Vorlage entstanden, entsteht



ein sog. **Lichtbild**. Der Schutz erlischt 50 Jahre nach Herstellung des Lichtbildes, bzw. 50 Jahre nach seinem ersten erlaubten Erscheinen. Handelt es sich um ein Foto, das z.B. durch die Wahl des Blickwinkels und der Beleuchtung eine eigene Werkqualität aufweist, gilt es als sog. **Lichtbildwerk** und ist als solches bis 70 Jahre nach dem Tod der/des Fotografin/Fotografen geschützt ([§ 64 UrhG](#)). Bei Fotos von dreidimensionalen Vorlagen (Skulpturen etc.) entsteht daher in der Regel ein Lichtbildwerk.

Für jede Verwendung, Publikation oder öffentliche Zugänglichmachung muss die Genehmigung bei den Fotografen oder zuständigen Institutionen (z.B. Bildarchiven, Verlagen, VG Bild-Kunst) eingeholt werden.

Das documenta archiv ist bemüht, die Rechteinhaber/innen der Lichtbilder und Lichtbildwerke angemessen zu benennen.

3. Publikationsgenehmigungen

Das documenta archiv ist bemüht, mit den Rechteinhaber/innen der Lichtbilder, den Fotografen/innen, Bildarchiven, Verlagen usw., Verträge abzuschließen, damit die Publikationsgenehmigungen für nicht-kommerzielle, wissenschaftliche Publikationen direkt über das documenta archiv erteilt werden können. Entsprechende Hinweise können Sie dem Online-Angebot des documenta archivs entnehmen oder bei den Mitarbeitern der Mediensammlung anfragen.